

An Seine Excellenz
den
Baron von Croatien,
Baron Zellachich.

Auf die am heutigen Tage von Euer Excellenz und dem Grafen Nuersperg unterzeichnete Zuschrift läßt der constituirende Reichstag durch seinen permanenten Ausschuß folgendes erklären:

Es ist eine Deputation abgegangen, um Se. Majestät zur Genehmigung und schleunigen Ausführung der in einer Reichstags-Adresse beantragten Friedens-Vorschläge zu bewegen.

In der sicheren Hoffnung auf einen glücklichen Erfolg dieses Schrittes und im Pflichtgeföhle der Vaterlandsliebe und Humanität, hat der Reichstag seiner Seits bis zu dieser Stunde alle seine Kräfte aufgeboden, um das kampflustige Volk von Wien und die aus den Provinzen zuströmenden Schaaren von offensiven Feindseligkeiten gegen die Truppen abzuhalten. Er wurde in diesem Streben gestern noch durch die mittels telegraphischer Depesche eingelangte Kunde unterstützt, daß Se. Majestät der Reichstags-Deputation durch den Fürsten Lobkowitz die bestimmte Versicherung gegeben, die beiden vor Wien stehenden Commandanten würden nicht angreifen.

Allein die von Euerer Excellenz befohlene Entwaffnung der gesetzmäßig organisirten Nationalgarde der Dorfschaften, die drückenden Requisitionen, die Verhinderung der freien Passage, die Absperrung der Zufuhr von Lebensmitteln und die Besetzung der zum Bezirke der Hauptstadt gehörigen Ortschaften stehen mit den wiederholten Friedensversicherungen der beiden Herren Commandanten und mit dem kaiserlichen Aussprüche in so grellem Widerspruche, daß der Reichstag gegen diese Maßregeln als gegen thatsächlich feindselige auf's Entschiedenste protestirt.

Euerer Excellenz stellen als erste Bedingung des Friedens auf, daß die Ungarn die Grenzen Oesterreich's nicht überschreiten, und sprechen dabei die Meinung aus, daß hierauf nur der Reichstag Einfluß nehmen könnte.

Der Reichstag hat die Ungarn nicht ins Land gerufen und kann sie eben so wenig hinaus decretiren.

Der ungarische Reichstag hat uns die Anzeige gemacht, daß er dem ungarischen Heere den Befehl ertheilt, Euerer Excellenz zu verfolgen, wohin Sie sich auch wenden mögen, und erst dann Halt zu machen, wenn Euerer Excellenz entwaffnet wären.

Der Reichstag wiederholt daher, daß er kein anderes Mittel des Friedens kennt, als daß Euerer Excellenz mit Ihren Truppen sogleich den Rückzug in die Heimath antreten und der gesetzlich bewaffneten Volkswehr der Umgebungen Wien's die Waffen zurückstellen. Geschieht dies, dann kann der Reichstag, mit Berufung auf die Seiner Majestät vorgetragenen Friedensvorschläge, auch die ungarische Armee zum Stillstand auffordern.

Mit dieser Erklärung hat der Reichstag Alles gethan, was er thun konnte. Wird die von ihm ausgesprochene Bedingung nicht erfüllt, dann endet seine Friedensmacht, und es beginnt die Macht des Verhängnisses der unvermeidlichen Schlacht mit den Ungarn, deren Folgen diejenigen erwägen und verantworten müssen, welche diesen Zustand veranlaßt haben.

Wien, den 14. October 1848.

Im Namen des Reichstages.

Vom Reichstags-Ausschusse:

Dr. Fischhof,
Obmann.

Franz Schuselka,
Schriftführer.

In Seiner

1850

Verordnung
des
Landesrats

Wird die am 1. d. M. d. l. 1850. im Landtage des Reichstages in Berlin beschlossene, durch den Reichsminister der Finanzen am 2. d. M. d. l. 1850. in das Reichsgesetzbuch veröffentlichte, vom 2. d. M. d. l. 1850. datirte, betreffend die Bestimmung der Höhe der Steuern auf die Einkünfte aus dem Versteigern von Grundbesitz, in Anwendung gebracht.

Wird die am 1. d. M. d. l. 1850. im Landtage des Reichstages in Berlin beschlossene, durch den Reichsminister der Finanzen am 2. d. M. d. l. 1850. in das Reichsgesetzbuch veröffentlichte, vom 2. d. M. d. l. 1850. datirte, betreffend die Bestimmung der Höhe der Steuern auf die Einkünfte aus dem Versteigern von Grundbesitz, in Anwendung gebracht.

Wird die am 1. d. M. d. l. 1850. im Landtage des Reichstages in Berlin beschlossene, durch den Reichsminister der Finanzen am 2. d. M. d. l. 1850. in das Reichsgesetzbuch veröffentlichte, vom 2. d. M. d. l. 1850. datirte, betreffend die Bestimmung der Höhe der Steuern auf die Einkünfte aus dem Versteigern von Grundbesitz, in Anwendung gebracht.

Wird die am 1. d. M. d. l. 1850. im Landtage des Reichstages in Berlin beschlossene, durch den Reichsminister der Finanzen am 2. d. M. d. l. 1850. in das Reichsgesetzbuch veröffentlichte, vom 2. d. M. d. l. 1850. datirte, betreffend die Bestimmung der Höhe der Steuern auf die Einkünfte aus dem Versteigern von Grundbesitz, in Anwendung gebracht.

Wird die am 1. d. M. d. l. 1850. im Landtage des Reichstages in Berlin beschlossene, durch den Reichsminister der Finanzen am 2. d. M. d. l. 1850. in das Reichsgesetzbuch veröffentlichte, vom 2. d. M. d. l. 1850. datirte, betreffend die Bestimmung der Höhe der Steuern auf die Einkünfte aus dem Versteigern von Grundbesitz, in Anwendung gebracht.

Wird die am 1. d. M. d. l. 1850. im Landtage des Reichstages in Berlin beschlossene, durch den Reichsminister der Finanzen am 2. d. M. d. l. 1850. in das Reichsgesetzbuch veröffentlichte, vom 2. d. M. d. l. 1850. datirte, betreffend die Bestimmung der Höhe der Steuern auf die Einkünfte aus dem Versteigern von Grundbesitz, in Anwendung gebracht.

Berlin, den 14. October 1850.

In Stenoch des Reichstages

Präsident des Reichstages

Dr. Friedrich

Präsident

Frau Schulze

Schreiber

Druck der Verlagsanstalt